

Akkreditierung als Instrument der Qualitäts- und Kompetenzsicherung im Umweltrecht

Vortrag im umweltrechtlichen Praktikerseminar 8.5.2014

Gliederung

- I. Was ist Akkreditierung?**
- II. Akkreditierungsrecht**
 1. europäische Rechtsebene
 2. deutsche Rechtsebene
- III. Einsatzgebiete der Akkreditierung im Umweltrecht**
 1. Beispiele
 2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede
 3. Vor- und Nachteile des Einsatzes der Akkreditierung

I. Was ist Akkreditierung?



Akkreditierung von Diplomaten

Akkreditierung von Studiengängen





Akkreditierung von Pressevertretern

Was ist Akkreditierung?

- Ein System zur Überprüfung von „Prüfern“ durch einen unabhängigen Dritten.
- Diese „Prüfer“ sind ganz überwiegend unternehmerisch tätige Private, sog. **Konformitätsbewertungsstellen**.
- Enthält Elemente der Selbstkontrolle durch Einsatz von Praktikern bei der Begutachtung.
- Nutzung durch Wirtschaft und Behörden.
- Basiert auf internationalen technischen Normen

Unterfrage: Was ist Konformitätsbewertung?

Konformitätsbewertung ist ein Verfahren zur Bewertung, ob Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Systeme oder Personen

- die festgelegten **Anforderungen** entsprechender technischer Normen, Rechtsvorschriften oder technischen Spezifikationen erfüllen (=konform sind),
- und damit einem **technischen Mindestniveau** entsprechen und hinsichtlich ihrer Qualität und/oder Sicherheit verlässlich sind.

Verknüpfung mit der Akkreditierung

Definition Akkreditierung nach ISO/IEC 17000:

- *„Akkreditierung ist die **Bestätigung durch eine dritte Seite**, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die **Kompetenz** besitzt, bestimmte **Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen.**“*
- ▶ **Akkreditierung ist die formelle Anerkennung der Kompetenz**

Konformitätsbewertungsstellen (KBS) Beispiele

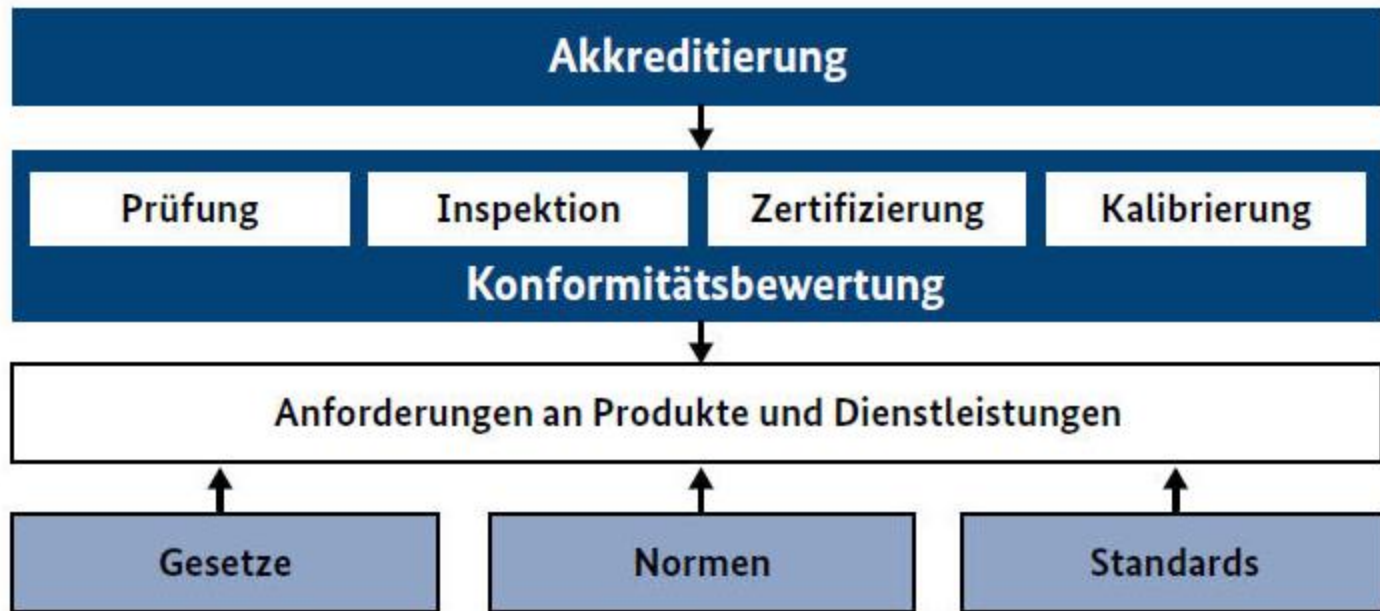


Konformitätsbewertungstätigkeiten

Laboratorien	Prüf- und Kalibrierlaboratorien DIN EN ISO/IEC 17025
	Medizinische Laboratorien DIN EN ISO 15189
Inspektionstellen	DIN EN ISO/IEC 17020
Zertifizierungsstellen	für Personen DIN EN ISO/IEC 17024
	für Managementsysteme DIN EN ISO/IEC 17021
	für Produkte DIN EN ISO/IEC 17065 (bisher: DIN EN 45011)
Validierungs- und Verifizierungsstellen	DIN EN ISO 14065
Anbieter von Eignungsprüfungen	DIN EN ISO/IEC 17043
Referenzmaterialhersteller	ISO Guide 34

Stand: 01/2013

Elemente einer Qualitätsinfrastruktur



Quelle: BMWi

Prozess der Akkreditierung

Grundlagen des Akkreditierungsprozesses

ISO/IEC 17011

Verordnung (EG)
Nr. 765/2008

AkkStelleG

Verwaltungsrecht

EA, ILAC, IAF
Anforderungen

DAkkS-Regelwerk

Prozess der Akkreditierung

1. Antragsphase

2. Begutachtungsphase

3. Akkreditierungsphase

4. Überwachungsphase

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens (1): Antragsphase

Anfrage

Einsendung des
Antrags auf
Akkreditierung

Antragsprüfung

Vorgespräch
(optional)

Übersendung aller
notwendigen
Dokumente (z.B.
QM-Handbuch,
Anweisungen)
durch den
Antragsteller

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens (2): Begutachtungsphase

Auswahl der
Begutachter

Beauftragung der
Begutachter

Dokumenten-
prüfung

Begehung vor Ort

Begutachtungs-
bericht

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens (3) Akkreditierungsphase

Prüfung und Entscheidung
durch den
Akkreditierungsausschuss

Ausstellen des
Akkreditierungsbescheides
und der
Akkreditierungsurkunde

Aufnahme in das
Verzeichnis der
akkreditierten Stellen

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens (4) Überwachungsphase

Überwachung der
akkreditierten Stelle

ggf. Erweiterung/ Änderung
der Akkreditierung

Reakkreditierung nach
fünf Jahren

II. Akkreditierungsrecht

1. Europäische Ebene

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (1)

– Inhalte –

„Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“

- Verordnung gilt seit dem **1. Januar 2010**
- Akkreditierung = **hoheitliche Tätigkeit**
- eine **einzig**e nationale Akkreditierungsstelle (NAB)
- **keine** Gewinnerorientierung

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (2) – Inhalte –

- VO gilt für **freiwillige wie obligatorische** Akkreditierung
- **kein Wettbewerb** zwischen:
 - Akkreditierungsstelle und KBS
 - den nationalen Akkreditierungsstellen
- Vorgaben zur **grenzüberschreitenden Akkreditierung** stark reglementiert

New Legislative Framework (NLF)

- NLF soll den sog. Neuen Ansatz (New Approach) weiterentwickeln, gesetzgeberische Maßnahmen sind:
 - VO (EG) Nr. 765/2008
 - VO (EG) Nr. 764/2008
 - Beschluss (EG) Nr. 768/2008
- Hintergrund: Auf Grundlage des New Approach werden harmonisierte grundlegende Anforderungen an Produkte durch private, akkreditierte Stellen überprüft.

Exkurs: New Approach

- Konzept der Produktregulierung zum Abbau von Handelshemmnissen in der EU
- Wesentliche Anforderungen für die Sicherheit von Produkten (Schutzniveaus)
- **EU-Richtlinien geben den Rahmen vor; technische Details in harmonisierten Normen geregelt**
- Stärkung der Herstellerverantwortung

New Legislative Framework (NLF) (2)

- Mit dem NLF wird die Akkreditierung gestärkt.
- Akkreditierte Konformitätsbewertungsergebnisse dürfen von nationalen Behörden hinsichtlich der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nicht mehr in Frage gestellt werden.

II. Akkreditierungsrecht

2. Deutsche Ebene

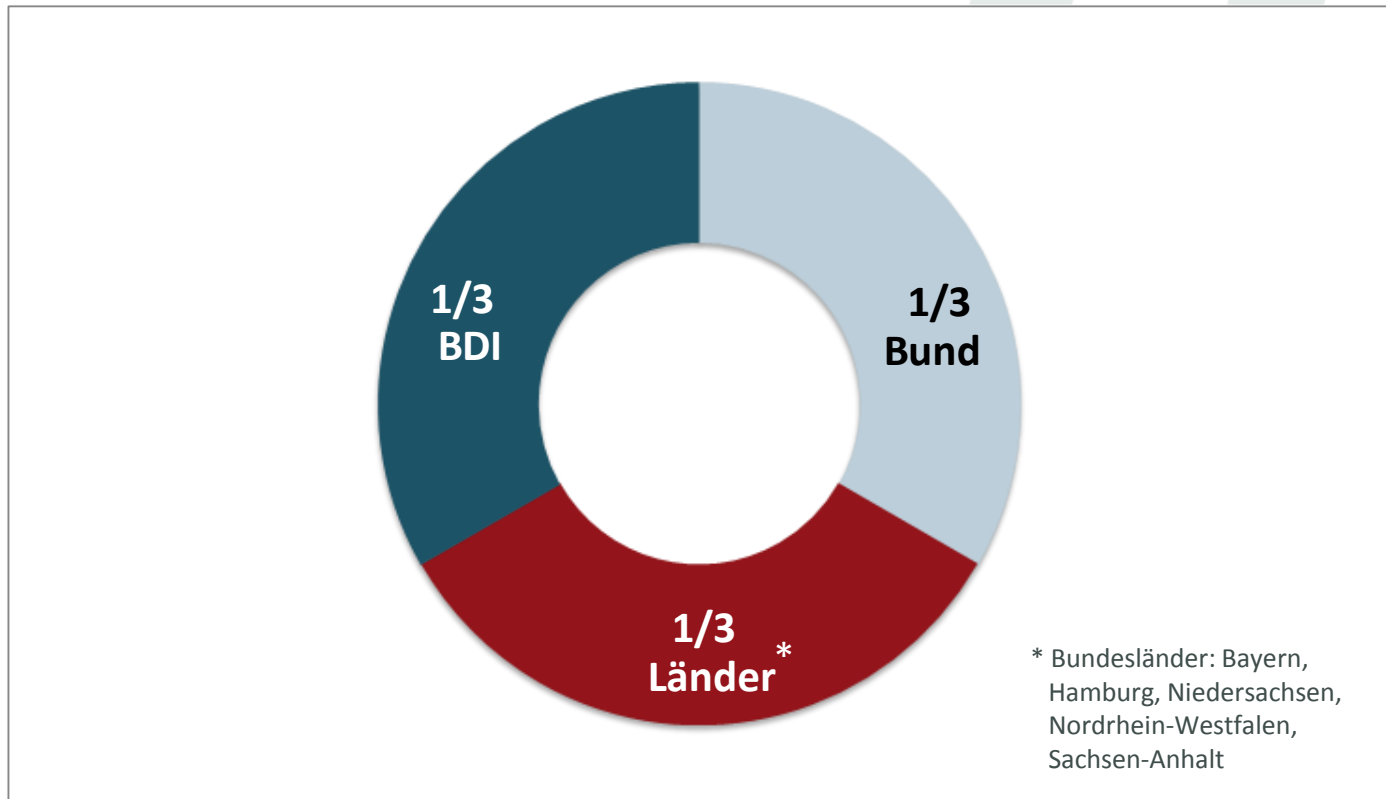
Bundesrecht zur Regelung der Akkreditierung

- Akkreditierungsgesetz (AkkStelleG)
- Beleihungsverordnung (AkkStelleGBV)
- Kostenverordnung (AkkStelleKostV)
- Verordnung zur Nutzung des Akkreditierungssymbols (SymbolVO)

Wesentliche Inhalte

- Beleihung einer GmbH mit den Aufgaben der Akkreditierungsstelle durch den Bund
- Strikte Trennung zwischen Akkreditierung und Befugniserteilung
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen, sog. Befugnis erteilenden Behörden
- Soll-Vorschrift, das Wissen anderer Behörden mit einzubinden.

Gesellschafterstruktur DAkkS



III. Einsatzgebiete der Akkreditierung im Umweltrecht

1. Beispiele

1. Beispiel

Messstellen gemäß § 26 BImSchG

- Stellen, die auf behördliche Anordnung vom Betreiber einer Anlage mit Emissions- bzw. Immissionsmessungen beauftragt werden, müssen hierfür von der zuständigen Länderbehörde **bekannt gemacht** worden sein.
- Bekanntmachung ist eine Erlaubnis (§ 29b BImSchG)
- Die notwendige fachliche Kompetenz (Fachkunde, Ausstattung, Unabhängigkeit etc.) wird in der 41. BImSchV konkretisiert. Sie ist **zwingend** durch eine **Akkreditierung** nachzuweisen.

1. Beispiel

Messstellen gemäß § 26 BImSchG (2)

- Im Rahmen der Akkreditierung werden die in der 41. BImSchV und der DIN EN ISO/IEC 17025 aufgestellten Kompetenzanforderungen geprüft.
- Konkretisiert werden diese Anforderungen durch das sog. „Fachmodul Immissionsschutz“ der LAI.
- Dieses hat auch den Status einer Akkreditierungsregel und ist damit normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift.

1. Beispiel

Messstellen gemäß § 26 BImSchG (3)

- Konkrete Fälle:
 - Nachbarschutz gegen Windkraftanlage (Geräuschemissionen)
 - Schweinemastanlage (Geruchsimmissionen)
 - Emissionen und Immissionen einer Holzfeueranlage (Dioxin- und Furanemissionen)

2. Beispiel

Untersuchungsstelle im Bereich Boden

- Stellen, die im Bereich des BBodSchG tätig sein wollen, müssen gemäß § 18 BBodSchG, § 8 Abs. 2 BlnBodSchG i.V.m § 19 ff. BlnBodSUV zugelassen werden.
- Voraussetzungen sind Sachkunde und entsprechende gerätetechnische Ausstattung.
- Die notwendige fachliche Kompetenz (Fachkunde, Ausstattung, Unabhängigkeit etc.) kann durch eine **Akkreditierung** nachgewiesen werden.

3. Beispiel

Errichtung einer Deponie

- Deponien müssen Anforderungen hinsichtlich der sog. geologischen Barriere und der Abdichtung einhalten.
- Herstellung, Vorfertigung und Bauausführung sind einem Qualitätsmanagementsystem zu unterwerfen.
- Dieses besteht u.a. aus einer Fremdprüfung durch einen privaten Dritten. Dieser Dritte muss **akkreditiert** sein.

Weitere Beispiele in Kurzform

- Der Betreiber einer Kläranlage muss Klärschlamm vor dem Aufbringen auf Böden von einer privaten Stelle untersuchen lassen auf Schwermetalle (§ 3 AbfKlärV).
- Lässt ein Arbeitgeber am Arbeitsplatz Gefahrstoffmessungen durch eine akkreditierte Stelle durchführen, spricht eine Vermutung dafür, dass diese kompetent ist (§ 7 Abs. 10 GefStoffV).

III. Einsatzgebiete der Akkreditierung im Umweltrecht

2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Unterschiede

- Akkreditierung ist teilweise zwingend, teilweise optional vorgesehen.
- Akkreditierung wird einerseits als Zulassungsvoraussetzung verlangt. Andererseits ist sie gesetzliche Anforderung, ohne dass eine Zulassung folgt.
- Akkreditierungspflicht oder Akkreditierungsmöglichkeit kann sich aus Bundes- oder Landesrecht ergeben.

Gemeinsamkeiten

- Jeder Einsatz der Akkreditierung dient dazu, die Beurteilung fachlicher Kompetenz aus der eigentlichen fachlichen Behördenzuständigkeit auszulagern.
- Auch die Konformitätsbewertung im umweltrechtlichen Zusammenhang wird auf private Dritte verlagert. Der Veranlasser (etwa der Betreiber) trägt die Kosten.

III. Einsatzgebiete der Akkreditierung im Umweltrecht

3. Vor- und Nachteile des Einsatzes der Akkreditierung

Nachteile

- Gute Abstimmung zwischen Fachbehörde und Akkreditierungsstelle erforderlich.
- Reichweite/Prüfungsmaßstab der Akkreditierung muss feststehen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
- Zusammenarbeit/Informationsaustausch ist auf gesetzlicher Ebene nur unzureichend geregelt.
- Akkreditierte und zugelassene Stelle muss sich ggf. gegen zwei Verwaltungsakte gleichzeitig wehren.

Vorteile

- Akkreditierung wird international anerkannt.
- Fachbehörde muss nicht selbst in großem Maße Wissen und Personal vorhalten.
- Fachliche Bewertung erfolgt durch Praktiker, die selbst vergleichbare Prüfungen durchführen (können).

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**